

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein

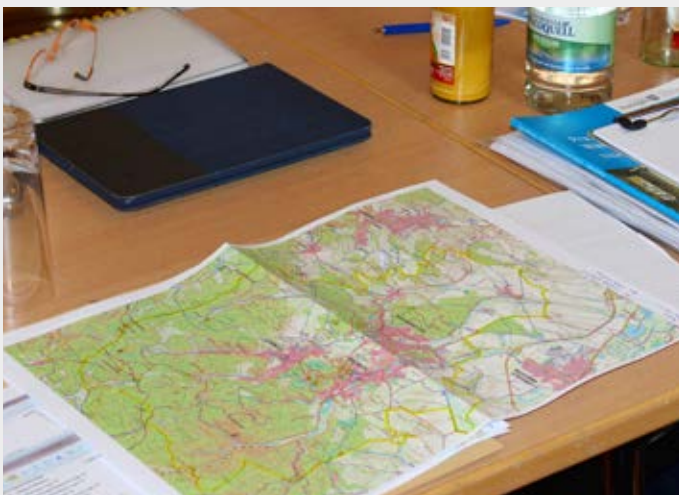


Nr. 4/2018

Freitag, den 9. November 2018

6. Jahrgang

In die Zukunft wandern: Neue Projektgruppe kümmert sich um Wanderwegekonzept



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Die landschaftlich reizvolle Lage nahe des Rennsteigs macht Bad Liebenstein und seine Ortsteile zu einem geeigneten Ausgangspunkt bzw. Ziel für Wanderer und Radfahrer. Zahlreiche Wege – vom Fröbelweg über den Lutherweg bis zum Messer- und Pfeifenweg – führen durch die Gemarkung. Die Voraussetzungen sind gut, das touristische Potenzial wird hingegen aktuell nicht ausgeschöpft. Das soll sich nun ändern. Darum hat sich jüngst die Projektgruppe Wanderwege gegründet. Am Gründungstreffen nahmen neben Vertretern der Stadtverwaltung, der Tourist-Information und verschiedener

Ämter auch engagierte Wanderer aus allen Ortsteilen teil. Im Ergebnis erarbeitet die Gruppe jetzt unter Leitung der Kur- und Tourismusmanagerin Nadine Heusing ein attraktives Wanderwegekonzept für Bad Liebenstein, das wichtige Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten integriert. Weitere Aufgaben sind die digitale Verwaltung und Präsentation der Wanderwege und die Gewinnung ehrenamtlicher Wanderwegewarte. Das nächste Treffen findet am 13. November statt. Wer mitmachen will, kann sich unter der Kontaktadresse der Tourist-Information (nächste Seite) an Frau Heusing wenden.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <http://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Hinweis:

Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/bibliothek.html>

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein
Sprechzeiten:
Jeden ersten Donnerstag im Monat: 16:00–17:30 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck
Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506
Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina
Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: <http://www.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten

Montag–Samstag: 10:00–18:00 Uhr
Sonntag: 13:00–18:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

• der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 6. September 2018

Beschluss BA-2018-70

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 3. Mai 2018.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2018-71

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 14. Juni 2018.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2018-72

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt das Bauprogramm für die Maßnahme „Neubau Geh-/Radweg am Breiten Fahrweg in Bad Liebenstein einschließlich grundhafter Ausbau der Fahrbahn im Bereich Kreuzung L 1027 bis Einmündung ‚Johann-Christian-von-Weiß-Straße‘ sowie Oberflächenerneuerung der Fahrbahn im Bereich Einmündung ‚Johann-Christian-von-Weiß-Straße‘ bis Einmündung ‚Justus-Reich-Straße‘“

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2018-73

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der Maßnahme „Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung für die im Ortsteil Schweina gelegene Erschließungsanlage ‚Altensteiner Straße‘ – Teilstrecke Einmündung ‚Glücksbrunner Straße‘ bis Einmündung ‚Viehmarkt‘“.

Die Durchführung der Maßnahme ist in dem Jahr 2018 vorzusehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Maßnahme ein Bauprogramm zu erarbeiten und dem Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung zur Bestätigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

• der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 13. September 2018

Beschluss HA-2018-25

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 26. Juli 2018.

Abstimmungsergebnis:

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2018-26

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2018 sowie des Finanzplanes für die Jahre 2017 bis 2021.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2018-27

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein – 1. Änderungssatzung – Feuerwehrentschädigungssatzung –.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2018-28

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – 1. Änderungssatzung – Kindergartenbenutzungssatzung – sowie die Aufhebung des Beschlusses Nr. 02-2018-20 vom 21. Juni 2018.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2018-29

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – 2. Änderungssatzung – Kindergartengebührensatzung – sowie die Aufhebung des Beschlusses Nr. 02-2018-21 vom 21. Juni 2018.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

▪ der Stadtratssitzung vom 27. September 2018**Beschluss 03-2018-55**

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 21. Juni 2018.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-56

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2018 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-57

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-58

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

- (1) Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – 1. Änderungssatzung – Kindergartenbenutzungssatzung – in der Fassung beiliegenden Entwurfs.
- (2) Der Beschluss Nr. 02-2018-20 vom 21. Juni 2018 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-59

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

- (1) Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – 2. Änderungssatzung – Kindergartengebührensatzung – in der Fassung beiliegenden Entwurfs.
- (2) Der Beschluss Nr. 02-2018-21 vom 21. Juni 2018 wird aufgehoben

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-60

Der Stadtrat beschließt 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein – 1. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entscheidigungssatzung – in der Fassung beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-61

Der Stadtrat beschließt, den Stadtratsbeschluss Nr. 01-2017-03 vom 16. Februar 2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2017 „An der Röd 1“ im Ortsteil Steinbach, aufzuheben. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2017 wird eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-62

Der Stadtrat beschließt, den Stadtratsbeschluss Nr. 02-2017-16 vom 18. Mai 2017 zur Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/92 „Flurstück 1066“ im Ortsteil Steinbach, aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-63

Der Stadtrat beschließt:

- (1) Auf der Grundlage des vorliegenden Antrages (Anlage 1) der Fa. Abacus Solar GmbH, Ziegelstraße 21, 69190 Wallendorf, vom 21. Februar 2018 nebst Begründung vom 4. Mai 2018, nachfolgend Vorhabenträger genannt, soll gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/2018 „Flurstück Nr. 858/17 – Solarpark Steinbach“ im Ortsteil Steinbach eingeleitet werden.
- (2) Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 2 der Begründung vom 4. Mai 2018) welcher Bestandteil dieses Beschlusses wird.
- (3) Folgende Planungsziele werden angestrebt:
Der Vorhabenträger beabsichtigt auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 858/17, 859/1 und 956/1 in der Gemarkung Steinbach das Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erlangen. Ziel ist die Festsetzung als „Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ entsprechend § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

- (4) Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.
- (5) Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll die Thüringer Landgesellschaft mbH, Weimarer Straße 29 b, 99099 Erfurt, beauftragt werden.
- (6) Die Öffentlichkeit ist entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Bürgerbeteiligung). Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies gilt entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB auch für die Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.
- (7) Die Kostenübernahme für alle notwendigen Planungsleistungen soll in einer Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 BauGB geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

0 JA-Stimmen, 17 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2018-64

Der Stadtrat beschließt, zur Errichtung eines Parkhauses in der Kurpromenade eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, mit welcher die Flurstücke 468/6, 465/8, 466/5, 467/10, 464/10, 262/4, 261/4 in der Gemarkung Bad Liebenstein veräußert werden und der Erwerber die Verpflichtung erhält, an dieser Stelle ein Parkhaus nach den Vorgaben der Stadt Bad Liebenstein zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2018-65

Der Stadtrat beschließt, die Befugnis zur Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens für das Verfahren „Gemeindestraße Meimers“ auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schloßberg 1, 99867 Gotha, zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-66

Der Stadtrat beschließt die Umbenennung eines Teilstückes der öffentlichen Erschließungsanlage „Barchfelder Straße“ im Bereich der Hausnummern 2, 4 und 6 in „Ruhlaer Straße“ entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Lageplanes (dunkelrot markiert) sowie die Umbenennung eines Teilstückes der „Ruhlaer Straße“ in „Diesterweg“ entsprechend des als Anlage 2 beigefügten Lageplanes (blau markiert).

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-67

Der Stadtrat beschließt, die Bedienstete der Stadtverwaltung, Frau Irina Raßbach, zur Stadtwahlleiterin sowie den Bediensteten der Stadtverwaltung, Herr Uwe Mägdefrau, zum stellvertretenden Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen im Jahr 2019 zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2018-68

Der Stadtrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Stadtratssitzung vom 17. Oktober 2018**Beschluss 04-2018-73**

Der Stadtrat beschließt für die Baumaßnahme Neubau Geh-/Radweg am Breiten Fahrweg eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 255.600 EUR (HHSt. 2.630200.950000.099). Die Finanzierung erfolgt durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHSt. 2.910000.3100.999).

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 23. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 27. September 2018 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 23. Oktober 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. 2018, S. 74) erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende erste Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	685.100 €	-665.700 €	12.595.450 €	12.614.850 €
die Ausgaben	887.350 €	-867.950 €	12.595.450 €	12.614.850 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	961.550 €	-3.181.550 €	7.491.400 €	5.271.400 €
die Ausgaben	597.400 €	-2.817.400 €	7.491.400 €	5.271.400 €

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **5.105.400 €** um **1.090.000 €** vermindert und um **3.127.400 €** erhöht und damit auf **7.142.800 €** neu festgesetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Bad Liebenstein, den 23. Oktober 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Nachrichtlich:

Die Festsetzungen des Kernhaushaltes zu den Kreditaufnahmen, den Kassenkrediten, dem Stellenplan und den über- und außerplanmäßigen Ausgaben bleiben durch die erste Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der 1. Nachtragshaushaltssatzung:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2018, Az.: 17 099 G 200-602/18 (Te), den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 bestätigt und mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

12. November 2018 bis einschließlich 27. November 2018
in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Dienststelle Schweina
Finanzverwaltung, Raum 1
August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein

zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahres-

rechnung des Haushaltsjahres 2018 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung und die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2018 sind ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter <http://rathaus.bad-liebenstein.de> zu finden.

Bad Liebenstein, den 9. November 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Bad Liebenstein am 6. Januar 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in deren derzeit geltenden Fassungen fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 6. Januar 2019 in der Stadt Bad Liebenstein stattfindende Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister

1.1 In der Stadt Bad Liebenstein wird am 6. Januar 2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.2 Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien & Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29. März 2017 beantragten Austritts), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.3 Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Bad Liebenstein hat. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

1.4 Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wähler-

gruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

3.1 Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

3.3 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

3.4 In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein abberufen und durch andere ersetzt werden.

3.5 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie

- dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Bad Liebenstein ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- d) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 3.6 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.
- b) Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Bad Liebenstein ist.

4. Aufstellungsversammlungen

- 4.1 Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- 4.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versamm-

lungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

- 5.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis oder im Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).
- 5.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis oder im Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein vertreten ist.
- 5.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 5.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 6.1 gelten entsprechend.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

- 6.1 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein bis zum **3. Dezember 2018, 18:00 Uhr** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und

ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag 14:00–16:00 Uhr
 Dienstag 09:00–12:00 und 14:00–16:00 Uhr
 Donnerstag 09:00–12:00 und 14:00–17:30 Uhr
 Freitag 09:00–12:00 Uhr

in der Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, ausgelegt.

- 6.2 Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Bad Liebenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
- 6.3 Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen

- 7.1 Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **23. November 2018 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzureichen.
- 7.2 Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **23. November 2018, 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
- 7.3 Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- 7.4 Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **3. Dezember 2018 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Am **4. Dezember 2018** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Liebenstein zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- 7.5 Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Bad Liebenstein, den 24. Oktober 2018

gez.

Uwe Mägdefrau

Stellv. Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. Mai 2018	Grundsteuern 2. Quartal 2018
	Gewerbesteuern 2. Quartal 2018
am 1. Juli 2018	Grundsteuern Jahreszahler
am 15. August 2018	Grundsteuern 3. Quartal 2018
	Gewerbesteuern 3. Quartal 2018

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 9. November 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15. November 2018 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 4. Quartal 2018 zur Zahlung fällig werden.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 26. Oktober 2018